

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die Badischen Schulordnungen

Die Schulordnungen der Badischen Markgrafschaften

Brunner, Karl

Berlin, 1902

II. Durlach

[urn:nbn:de:bsz:31-273515](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-273515)

Catholische Schulwesen geäußerte Absichten mit gegenwärtigem, zu gleichem Ende von Uns errichteten Institut auf eine Unsere Landesherrlichen Gerechtsamen und Pflichten, sowohl in Absicht der unbeschränkten, höchsten Obsorge für die bestmögliche Erziehung der Jugend als sonsten gemäße Art zum allgemeinen Besten zu verbinden, als worüber Wir dem zugesicherten Entwurf Dero endlicher Erklärung noch jetzo mit Verlangen entgegen sehen, übrigens aber gedachten Vorstehern überlassen, allenfalls mit einlegender, geziemender Bitte für den Betrieb einer deftsalligen annehmlichen Entschliessung behörigen Orts besorgt zu seyn.

Ueber die unterthänigste Befolgung dieses an euch ergehenden Auftrags erwarten Wir eure ohnverweilte berichtliche Anzeige und verbleiben euch mit Gnaden gewogen.

Gegeben Rastatt, den 14^{ten} Februarii 1775.

II.

Durlach.

45

Schulmeister-Ordnung.

1536.



Eyn Schulmeister zu Durlach sol zum fordersten globen und schweren, eyn jeden jungen knaben, der ime zur Zucht und Lehr bevolhen, er sei fremdt oder heimisch, reich oder arm, erstlich zu Gottes Ehr, zur Zucht und Ehrerbietung gegen der Oberkeyt, yern Eltern, auch allen alten gelepten personen zum vleissigsten halten, leren und weisen, erstlich mit gütlicher Ermanung, nachgehends, wo es unverfenglich, mit ernstlichen trauworten und zuletzt mit zimlicher Ruttenstraff. Yedoch sol sich der Schulmeister zum vleissigsten erkündigen eines yeden Jungen Complexion und Natur, ob einer mit der Senfte, guten Worten, ernstlichen trauworten oder mit Straichen zu erziehen und anzuhalten seye, demselben nach sich zimlichen massen wisse einzurichten. Zum andern so sol sich der Schulmeister gegen sinen vertrauten knaben dermas bezeigen und nemlich in der Schul oder Lerstuben, das sie nichts von ime sehen, darvon er sie zu weisen schuldig ist, als so er in der Schul welt schlaffen oder ander schentzige, lecherige weifs,

geberde und bossen fürnemen, darmit die Jungen, die sonderlich zu solchem geneigt, ine dester leichter achten, von ime zur entschuldigung uss der Schul schwetzen, sonder das adagium, consu-
 lere loco, tempori et persone ime lassen eingedenk sein, und in Summa, wo er dergleichen, als oben anzeigt, pflegen, solle er es
 usserhalb der Schulstuben thon, darmit sie in Stille, in Zucht und Forcht gelert werden moegen, und so er ein, zween oder drey etwas lernen wil oder unterweisen, solle er die andern in Stille halten, darmit solch sein Lere von denen er es fürhelt dester bas vernomen und eingebildt werdt.

Item der Schulmeister sol auch eynem yeden Jungen, der noch der Elementen und Bustaben ungelert, die Bustaben zum vleissigsten und wol lernen kennen, nachgehends das pater noster und die gantz tafel sillabiciern, lesen und memorieren, volgents eyn Dischgebett, das Benedicite und Gratias genant, das sie es
 in yern heuser yedes mals, so man essen wil, mit zusammengelegten henden vor und nach essens sprechen sollen, auch wol unterweisen, darzu anhalten, das latein yedes aubents yern Eltern zu sagen, uss demselben man seinen vleifs desterbas sehen moeg. Er sol auch eyn yeden, sobald er die Federn führen kan, mit Ernst anhalten, Scripturas zu schreiben jedes tags zweymal, nemlich morgens und zu Mittag, ostendieren und zaigen, sie yers Yrtumbs yedes mals mit vleiss corrigieren und zu verbessern anhalten.

Darbei so sol er denen, so das obgeschriben gelert, den Donat fürgeben, denselben zum vleissigsten zu lesen und usswendig zu behalten.

Und dem allem noch einen Grammaticum, den er vermeint mit seinen Regulen zum leichtsten zu begreifen seyhe, ine Declari-
 rieren, die Regulas, Constructiones etc. und anders ex integro docieren, darmit sie des Lateins mit Sprechen, Reden und Schreiben ein Fundament schoepfen und erfassen moegent.

Und dan volgents denen, so in obgeschribnen ergrünt, eyn Stund in der theologia, eyn Stund eyn poeten oder ein andern Historiographum, auch so er wil oder kan, ein Stund in Greco oder Hebreo fürnemen, yedoch in dem allem keinen zu hoch anspannen, darmit eins Jungen Ingenium turbiert, in der Leer abze-
 stoen und hindersich ze goen zwifelhaft gemacht werde.

Item so ein Burger oder Inwoner der Stadt Durlach seinen Knaben nit zu dem Latein ziehen, sonder dieselben allein ein Namen zu lesen und schreiben in teutscher Sprache ze lernen gerten und volgents zu handwercken oder andern geschefften thon

und prauchen woellen: dieselben sol der Schulmeister mit obgemeltem und gleichfoermigem vleiss und ernst teutsche Sprach zu schreiben und zu lesen underweisen, zu goettlicher forcht, guten Sytten und Dtugenden nit weniger dan zur Lerung anhalten und
 5 underweisen, in Bedacht des Spruches Aristotelis: Qui deficit in moribus et proficit in scientia, plus deficit quam proficit.

Und in Summa, so soll sich der Schulmeister selben einer guten Schulordnung, und die in andern berümpften Stetten und Schulen geübt und gehalten würdet, bevlissen, uff das sich niemand
 10 ob seinem unfleiss und farlessikeit habe zu beclagen; darzu, ee er die Schüler usslasset, und sonderlich zu aubent allweg das Pater noster, Glauben oder ein Psalmen mit ine singen und zu Mittag den Cisio und allweg den Monat vorhant nemen, darin man ist, in kein ander
 15 singen, biss derselb Monat eyn Endt hat, darzu die knaben eyn yeden Monat also an der handt lernen zelen.

Item die Behusung zur Schul gehoerig sol dem Schulmeister von der Stadt frey und dermassen zugestellt werden, das er sein hüsslich woung wol darin haben moeg, und soll der Burgermeister in derselben Behusung verrer nichts ze machen schuldig sein dan
 20 Dtachwerck, Schwellen und Wendt, die er in Baw und Wesen halten, was aber an Dthüren, fenster und Bencken durch ine oder sein gesindt zerbrochen, so dasselb ime vormals gantz zugestellt und einmal gemacht worden, sol er darnoch verrer zu hanthaben schuldig sein, wie von alter her.

Es sol auch ein Schulmeister allen Jarr Schultüs, gericht und Radt wider umb die Schul bitten, und wo der Radt nit gelegen, den Schulmaister lenger zu behalten, oder er nit lenger dienen, sol yedertheil dem andern ein Vierteljars zuvor abkünden.

46

30 Ordnung für das Fürstliche Paedagogium.

Anfang 18. Jahrh.



I.

Von der Gottesfurcht und derselben Aufsübung.

II.

35 Von Wohlanstendigen Sitten und Tugenden.

Übereinstimmend mit Kap. I.—II. der Ordnung für das Fürstl. Gymnasium zu Durlach von 1705 (S. o. S. 350 f.).

III.

Von der Didactica in genere.

Hie haben die Docentes unsers Paedagogii sonderheitlich darauf zu sehn, dafs sie

1) in allen lectionibus sacris et profanis, wie selbige Nahmen haben, nicht so Viel auf die worte derer Praecepten und derer überflüssigen Memoriren treibe, als Vielmehr den wahren Sensum derer selben expliciren und alles ad usum applicationem et praxin bey der Jugend bringen, denn dar durch sie die sache Viel besser begreiffet und zu mahlen das Judicium sehr acuirt wird. 10

2) haben sie die latinitaet Vor allen andern stücken zu üben und zu inculciren;

3) in Versione latina et germanica die Construction wohl bey zu bringen;

4) in graecis aber mehr darauf zu sehn, dafs die Jugend einen Text wohl analysiren lerne, als dafs man sie mit Vielm vertiren in dieser sprach plage. 15

5) sind die sämtliche Exercitia styli fleissig zu corrigiren und der Jugend nicht nur allein die Errores grammatici, sondern auch Germanismi und Barbarismi wohl zu zeigen, darbey aber nicht zu bestehn, sondern Ihnen auch, wie Sie ein oder andre fehler Verbessern können und sollen, deutliche anweisung zu geben. Wenn auch zu solcher Correction die Zeit in denen ordinaeren stunden nicht zu länglich wäre, selbige Privatim zu haufs zu thun und nicht daweniger in der Classe den discipulis die Errores und, wie sie müssen Verbessert werden, zu weisen. 25

6) Worbey sie sonderheitlich auch dahin zu sehn, dafs diefse Exercitia meistentheils ad imitationem probati alicujus autoris Classici gemacht und dieser Imitation genau inhaerirt werde.

7) Weilen nicht alle SubJecta zu einerley Studiis und Facultatibus adspiriren, mufs dahero ein unterschied, nach gutbefinden und discretion des Praeceptoris in denen lectionibus mit denen selben gehalten und ein Jeder zu dem, wafs ihm zu seinem Scopo dienlich, angewisen werden. 30

8) Auch wenn eine lection tractiret wird, welche nicht allen nöthig ist, haben detswegen diefse die Zeit nicht ocios zzubringen, sondern es ist ihnen eine andere nützliche arbeit Vorzugeben.

9) Die provectiores sind zu dem excerpiren derer lectionum, als welches eine Höchst nützliche und, die zumahlen eine läuffigkeit bringet, anzuhalten. 40

IV.

Von der didactica in Specie

und zwar

der dritten Class.

5 Hirinnen sind folgende lectiones:

als

- 1) A B C datio, lectio et scriptio.
- 2) Catechesis.
- 3) psalmi.
- 10 4) dicta Biblica.
- 5) declinationes et conjugationes.
- 6) vocabularium minus.
- 7) Sententiae.

Worbey

15 1) ratione der Incipienten zu mercken, dafs dafs A B C Vor die A B C darios zur gewinnung der Zeit auf eine tafel gemahlt, ihnen allzugleich die buchstaben gezeiget, genennet und Von denen selben nachgesprochen, auch Von selbigen in dero A B C-Büchern nach geschlagen werden sollen. Die Buchstabirende aber

20 2) hat der Praeceptor dahin zu gewöhnen, dafs sie die finger oder zeiger, derer sie sich bedienen, auf die buchstaben, welche sie nennen, halten und darmit nicht anderstwo herum fahren oder deuten; denen jenigen,

3) die schreiben lernen sollen, denen solle er anfangs mit
25 reifs bley die buchstaben Vorschreiben, welches sie alsdann mit schwartzer Dinten zu überstreichen haben, um dardurch desto leichter der striche und nachmachung derer buchstaben fassen zu können.

V.

Von der Didactica der 2^{ten} Class.

30 Hirinnen sind zu tractiren:

- 1) Lectio et Scriptio.
- 2) Catechesis et Psalmi ut et dicta Biblica.
- 3) Historiae biblicae.
- 4) Arithmetica.
- 35 5) Vocabularium majus et minus.
- 6) Declinationes et Conjugationes et syntax gen.
- 7) Colloquia Kocheriana, Exercitia et Imitationes ex illis.
- 8) Sententiae iisdem annexae cum proverbis.
- 9) Graeca.

VI.

Von der Didactica der Ersten Class.

In dieser Class sind zu dociren:

- 1) Catechetica.
- 2) Grammatica latina.
- 3) Vocabularium Cellarii. 5
- 4) Exercitia styli, nempe 2 domestica et unum extempor.
- 5) Phrases a Seyboldo Collectae.
- 6) Epistolae M. T. Ciceronis.
- 7) Cornelius nepos. 10
- 8) Ovidii Tristia ut et de ponto.
- 9) Historiae Civilis Elementa.
- 10) Elementa geographica.
- 11) Rhetorica.
- 12) Grammatica Graeca, Analysis N. T. graeci. 15

VII.

Von der Musica und Cantoratu.

Die Music solle Von dem Cantore alle Nachmittag, wenn die Classen frequentirt werden, Von 12 bis 1 uhr docirt und alle 3 Classen solche stund zu besuchen angehalten werden. 20

VIII.

Von Visitirung der Schulen.

Es soll dafs Specialat und übrige prediger der St[ifts] K[irche] zum öfftern wechselseihs und wenigstens die Woche einmahl, jedoch auf keine gewisse Zeit und tage, visitiren und, wann sie etwas 25 observiren, so wieder die ordnung und Leges laufft, solches jedesmahls zu schleuniger Emendation bey dem Kirchen-Raths-Collegio erinnern.

IX.

Von denen Examinibus. 30

- 1) Die Examina sollen jährlich zweymahl Von dem Oberamt und Specialat geschehen: im frühling nach ostern und im herbst nach der Weinlese und auf die Zeit jedes Examinis die repetitiones lectionum 14 tage zuVor angehen.
- 2) Der Anfang solches Examinis solle Von der untersten 35 Class geschehn und also gradatim von einer Class zur andern damit continuirt werden.

3) In der ersten und zweiten Class solle Vor dem Examine ein Exercitium pro loco componirt und die Discipuli darnach collocirt werden;

4) Nicht weniger post examen die, so zwey Classen ein Exercitium probatorum componirt, und solche denen examinationibus exhibirt werden.

5) Und so oft ein Examen Vorbey, sollen jedesmahl sogleich die befundene defectus erinnert und emendirt werden.

X.

Von denen promotionibus.

1) sollen solche nach Jedem Examine geschehn, wann tüchtige Subjecta darzu erfunden werden.

2) soll auch Jeder Praeceptor diejenige, welche er zur Promotion tüchtig gehalten, dem bey Jedem Examine zu überreichenden Catalogo discipulorum in fine annectiren.

XI.

Von der Schul-Disciplin.

Dafs solche ein Höchst nöthig werck sey, ist nicht nöthig hie zu gedencken; so Viel Nutzen aber dero rechter Gebrauch wircket, so Viel schaden ist von dem mißbrauch hingegen zu erwarten. Doch hat man sich fleißig zu hüten, dafs in denen Classen, wo stecken und ruthen gebraucht werden, die Knaben nicht auf eine brutale weiße tractiret und ihnen wohl beulen und löcher geschmissen, Ja sie auch gar mit Handstreichern und mit ohrfeigen taub geschlagen werden, sondern es ist die nöthige Correction also zu adhibiren, dafs man den Zweck der Verbesserung ohne der Jugend schaden damit erreiche.

XII.

De officio praeceptorum in genere.

Gleichwie sie gnädigster Herrschafft über Haupt aller treue schuldig seind, einfolglich Dero intresse in allen stücken Nach bestem Vermögen zu befördern und Hingegen allen schaden abzuwenden haben, also sollen Sie es sonderheitlich auch darinnen bezeugen, dafs sie Ihre lectiones Classicas nach dem ihnen Jedesmahls vorgeschriebenen Schemate und Methodo pünctlich halten, darinnen eigenmechtig nichts ändern, sondern wenn sie in progressu zu aufnahm der Discentium etwals zu Verbessern Nöthig finden, solches mit guter Manier beim Kirchenraths-Collegio thun und Von daraufs bescheids erwarten;

2) Die zu solchen Lectionibus gewidmete und in denen Schematismis benannte Zeit und stunden aufs fleissigste beobachten und selbige ohne höchst wichtige hinderung nicht Verabsäumen, und die Praeceptores sich Vor der Jugend in denen gewöhnlichen stunden einfinden. 5

3) Falls aber eine so andere stund nothwendig Verabsäumt werden müsse, solle solches und die Ursach defsen Von den Praeceptoribus Vorhero dem Specialat angezeigt werden, damit solcher die bestellung in andre thunliche weissen thun könne, und die kostbare Zeit der Jugend nicht mit schaden Verlohren gehe. 10

4) Solte aber ein Praeceptor eine unumgängliche Reifse zu thun haben, solle solchen falls der Special über etliche und höchstens 3 tag die erlaubnuß nicht geben, sondern da es länger währe, würde Von den Imploranten die permission bey uns selbst gesucht und in beyden fällen der selbe seine stelle per vicarium 15 zu bestellen angewiesen; in Krankheitsfällen Von dem Speciali die anzeig beym Kirchen-Raths-Collegio oder wenigstens defsen Vorsitzenden Rath geschehe und Von darauß, wie dem abgang ad interim zu helfen, erwartet werde; Falls aber

5) wieder obige Verordnung gehandelt und die lectiones von 20 praeceptoribus ohne solche erlaubnuß verabsäumt werden sollen, da es etwa nur ein oder zwey mahl geschehen, der Special solches gegen die Saumseligen achten und ihne zu mehrerem fleiß in seinem officio freundlich erinnern; wolte er aber, solcher gütlichen unterweisung ohnerachtet, noch mehreres auf solcher Saumseligkeit 25 beharren, es dem Kirchenraths-Collegio anzeigen, Von welchen als dann entweder durch eine mündliche Correction oder auch, nach dem die Versaumnuß grofs, die Sache an uns gebracht und durch ansetzung einer gelt-Straffe dem Saumseligen an seinen salario abzukürzen oder auch gar mit der remotion rath geschafft werden solle. 30

6) Und wie bey dem Schulwessen am meisten daran gelegen, dafs die Jugend in der gottesfurcht, auch allen andern guten Sitten und auführung erzogen werde, also sollen, was das erste betrifft, die Praeceptores ihre unter gebene alle kirchtäge zu fleissiger besuchung des Gottes dinstes anhalten, weder des gänzlichen 35 aufbleibens noch auch dafs schwätzen und andere unanständigkeiten Von ihnen leiden, sondern sie in alle wege durch zulängliche Erinnerung und Correctiones davon abgehalten, in sonderheit aber die Praeceptores an Sonn- und feyer täge, sowohl nach denen früh- als abend Predigten, die Jugend, Jeder in seiner Class, 40 examiniren, was sie aufs denen Predigten behalten haben.

7) Zu dessen mehrer erleicht- und beförderung sie die Discipulos dahin anhalten sollen, ihre Handbiebel oder wenigstens das Neue Testament in die Kirch zu nehmen, um darinn die Vornehmste in der Predig Vorkommende dicta probantia nach zu schlagen und zu Verzeichnen; die primari aber sollen dahin gewöhnt werden, etwas weiteres aufzuzeichnen, e. g. Exordium, dispositiones, textus, similia und Exempla illustrantia.

8) Damit man auch wise, wer etwa aufs denen Predigten bleibe, solle die Jugend sich alle Zeit, wenn es kein Schul tag ohne dem ist, mit dem 2^{ten} Klocken zeichen in der Class einfinden; wenn das 3^{te} Zeichen gegeben, wird der Catalogus discipulorum abgelesen und die aufgebliebenen zur bestraffung notirt; wen solches geschehn, die Jugend, eine Classe nach der andern, Von ihren praeceptoribus in der procession zu der Kirch ordentlich geführt und auch wider auf solche weis darauf begleitet werden.

9) Und damit in der gottesfurcht die Jugend auch durch derer praeceptorum eigenes Exempel erbauet werde, sollen sich selbige selbst bey den gottesdinsten fleissig in denen ihnen Asignirten stühlen einfinden und sonder Noth keine leichtlich versaumen.

10) Ratione morum sollen sie selbige nicht nur zur Reinigkeit und allen guten Sitten und geberden anweisen, sondern, wann ein oder der andere sich etwas übel anstendiges angewöhnen wollten, selbige ihme alles ernstes abgewöhnen, auch nicht leiden, das Von essen den sachen etwas in die Classen oder in die Kirch gebracht werde.

11) Da sich Eltern und Vormunder fänden, welche ihre Kinder oder Pflegling nicht fleissig zur Schul anhielten, sondern Vilmehr darVon zögen, solle solches nicht gestattet, sondern von praeceptoribus dem Speciali und Von diesem dem Kirchen-Raths-Collegio angezeigt werden, sonderlich da es ein oder andere Subjecta beträffe, Von welchem etwann besonders wegen seiner guten Natürlichen gaben etwas zu hoffen.

12) Darbey sollen sie nicht gleich desperiren, wenn sich ein so anders Durus ingenium befände, welches sich eben nicht sogleich in die Lectiones finden könte, sondern bey dem selbigen mit desto mehrerm fleiss und gedult anhalten und, solange noch einige hoffnung Vorhanden, sollen sie es nicht Verwerffen noch prostituiren; falls aber die untichtigekeit durch einer zimlichen Zeit Verlauf sich gar zu klar an tag legen würde, ist dero Eltern oder Vormündern darVon eröffnungs zu thun und selbige, das sie es zu einer andern profession anzihen möchten, zu erinnern.

13) Gleichwie auch die dem Paedagogio Vorgesetzte dessen Membra mit allem glimpf, Höflichkeit und ohne Importunität zu tractiren haben, also werden nicht weniger diese denenselben hinwiderum mit gebührendem Respect zu begegnen unnd, was sie etwann zu erinnern nöthig, mit Manir zu thun, ohne weitläufftige Erinnerung sich Von selbst bescheiden. 5

14) Als auch oben schon erinnert, dafs die Jugend zu allen guten Tugenden, Sitten und geberden, neben der anführung zu guten wissenshaften nach allem Vermögen anzuweisen; hiezu aber nichts erbaulicher als ein gutes, hingegen nichts Verderblicher als ein böses Exempel ist: So haben praeceptores sich, unter andern ihnen wohl anständige sachen, sonderheitlich auch dahin zu bestreben, dafs sie ein nüchtern, mäfsig und Exemplarisches leben führen, hingegen aber alles unanständige mit allem fleifs meiden, mithin die der Jugend beygebrachte lehren mit ihrem eigenen leeben bestättigen und sie also zu allem Löblichen mit so Viel mehrerm nachdruck anweisen. 10 15

15) Nachdem auch in allen ständen eine gute Harmonie sehr Vortränglich, in dem Gegentheil aufs uneinigckheit nur Zwitrach, nichts als Schädliche folgen zu erwarten, so werden auch hierinen praeceptores zu guter Verständniß ermahnt und Vor unnöthiger Mißhelligkeit ernstlich gewarnet, sonderheitlich aber auch dahin erinnert, dafs keiner dem andern seine labores syndiciren, sondern, wenn irgend einer etwafs zu mehrerer erbauung der Jugend zu erinnern wüste, er es dem Kirchenraths-Collegio selbstem mit gezimender Bescheidenheit anzeigen solle. 20 25

16) Es sollen auch praeceptores zu besserer beobachtung ihres Characteris nicht mit dem stab in die Classe komen, sondern im Mantel zu erscheinen gehalten seyn.

17) Damit die Jugend in latinitate desto exercirter werde, sollen selbige in prima Classe ernstlich dahin gehalten werden, dafs sie wehrender lection nicht anders als lateinisch reden, in Secunda Classe aber sind sie Successive und mit guter Manir zu solchen Latein reden zu gewöhnen und an zufrischen. 30

XIII.

Leges pro Classibus Paedagogii.

Übereinstimmend mit Kap. XVII. 2. der Gymnasiumsordnung (s. o. S. 367 f.).

XIV.

De Calefactoribus.

Übereinstimmend mit Kap. XIX. der Gymnasiumsordnung
(s. o. S. 370).

XV.

De Praerogativis docentium.

1) Gleichwie sie sonst in anderen stücken denen in dem Heil. Ministerio sich enthaltenden Persohnen zu Aequipariren seind, also solle solches in Specie auch ratione des vidual quartals zur Consolation ihrer hinterlassenden witib und Kindern geschehn; damit aber uns nicht doppeltes onus Salarii zukomme, solle in So lang die entledigte stelle vicariando, wie in dem Ministerio auch geschihet, Versehn, oder aber der Succesor solange gratis zu dienen angewisen werden, dessen sich dem der Ursachen keiner zu beschweren, weilen denen seinigen allen falls der gleichen wieder zu gut kommt.

2) Damit sie auch zu mehrerem fleifs angefrischet werden, sollen ihnen nebst den Von uns geschöpften Salario in denen Klaffen die bishergewöhnlichen Minervalia quartaliter solchergestalt Von Jedem der discentium gereicht werden, dafs sie in denen zweyen untern Klaffen mehr nicht als 15 kr., in prima Classe aber 30 kr. wohl zu fordern befugt seyn.

3) Gleichergestalten mögen sie in den ermelden 2 untern Classen Vor eine stund des tags privatim zu informiren (alß welches ihnen, so fern es ohne abbruch der ordinari stunden und lectionen geschihet, nicht nur Vergönnet, sondern mit der gleichen extra stunden denen, so es Verlangen, an die Hand zu gehn erinnert werden), wenn ihrer unterschiedliche zusammen gehn, das Quartal einen gulden; in superiori Classe aber einen gulden und 30 kr. wohl fordern, Jedoch dafs es Jedem frey stehe, solche zu besuchen, und wieder seinen willen hinein zu gehn, niemand genöthiget, noch darum, dafs er es unterläßt, angefeindet oder gedrückt werde.

4) Die kleine Verehrungen, so sie her komlich zu gewissen Jahres Zeiten gehabt, mögen in betrachtung ihrer schweren und Verdrüßlichen arbeit wohl auch bleiben, doch solle es ratione quanti nach den alten herkomen gehalten und solches nicht höher getrieben, noch weniger, wenn ein oder anderer sich damit ihrer Meynung nach nicht reichlich genung einstellt, derselbe derohalben Versaumet oder sonst angefeindet werden.

5) So Verbleibt ihnen auch Diejenige gebühr, welche sie bis hero Von denen Leichen gehabt, denen sie mit dem gesang oder auch der Music bey gewohnt.

6) und hat es gleiche Bewandnifs auch mit dem gesang, welches von Langen zeiten hero zu weynacht zeiten sowohl cora- liter als figuraliter gewesen.

7) so sollen sie eben falls bey denen Jenigen commodis, welche sie so wohl von uns mit Dinst-Gärten als auch Von gemelder stadt Von alten Zeiten her an holtz, wifsen und dergleichen zu geniffen Pflegen, auch künfttig gehand habet werden.

XVI.

De Feriis.

Ubereinstimmend mit Kap. XXII der Gymnasiumsordnung (s. o. S. 373 f.), ebenso (S. 374)

Der Schlufsabsatz.

III.

Karlsruhe.

47

Höhere Mädchenschule.

1773. 1774.



AVIS SUR L'ACADÉMIE DES FILLES SAGES,
établie a Carlsrouhe en 1773.

Le manque d'institutions publiques pour l'éducation du [beau] sexe en Allemagne vient d'occasionner l'établissement de l'academie des filles sages à Carlsrouhe, Residence de S. A. Srme. Msgr. le Marg- grave de Baade, sejour plaisant, sain et paisible, qui y est conve- nable a tous égards. Or pour donner une idée de cet établisse- ment utile, protégé et favorisé par le meilleur des princes on a l'honneur d'exposer au public, que le but principal, qu'on s'y est proposé, est celuy d'instruire les jeunes demoiselles dans les ouvrages, qui leur sont necessaires et dans les sciences, qui font l'ornement du beau sexe. On enseigne les filles allemandes dans la langue françoise d'après les principes les plus aisés et les plus